

Bekanntmachung

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -**

und

- **Billigungs- und Auslegungsbeschluss-**

sowie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

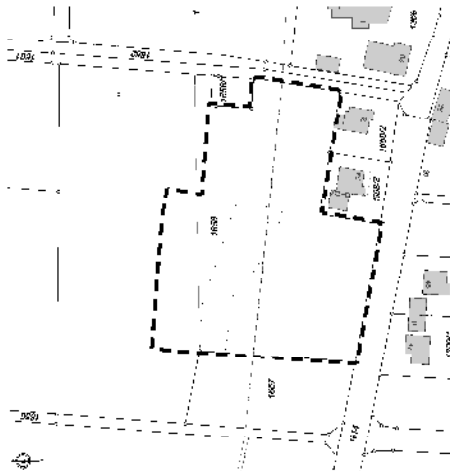
Der Marktgemeinderat Wachenroth hat in der Sitzung vom 12.09.2019 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 23 "Horbach Nordwest"

im Ortsteil Horbach beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 1658 der Gemarkung Schirnsdorf - vgl. Planauszug - und ist wie folgt begrenzt:

- im Süden von der Hauptstraße, Fl.-Nr. 1614 und von den Grundstücken Fl.-Nr. 1658/2 und 1658/3;
- im Westen teilweise von der benachbarten Fl.-Nr. 1657;
- im Norden vom Wiesengrund und dem nicht beanspruchten Teil der Fl.-Nr. 1658;
- im Osten von der öffentlichen Wegefläche Fl.-Nr. 1661 sowie einem weiteren öffentlichen Grundstück Fl.-Nr. 1658/1 (Pumpstation).



Es ist beabsichtigt, das Gebiet als „Dorfgebiet“ gemäß § 5 BauNVO auszuweisen.

Der von der Arbeitsgemeinschaft Stadt & Land, Neustadt, vorgelegte Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.08.2019 mit Begründung und Umweltbericht wurde in gleicher Sitzung gebilligt, ebenso wurde die Bekanntmachung und öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Öffentlichkeit wird somit nach § 3 Abs. 1 BauGB, den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch eine öffentliche Auslegung vom

07.10.2019 bis 08.11.2019

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.08.2019 mit Begründung und Umweltbericht kann in diesem Zeitraum im Rathaus (Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 8), Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth, von jedermann zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch auf der Homepage des Marktes Wachenroth unter <https://www.wachenroth.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> im oben genannten Zeitraum verfü- bzw. abrufbar.

Im Rahmen des Umweltberichtes nach § 2a BauGB, wurden Informationen zu folgenden Umweltbelangen zusammengetragen und berücksichtigt:

Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“, Schutzgut „Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz“, Schutzgut „Boden / Fläche“, Schutzgut „Wasser“, Schutzgut „Luft und Klima“, Schutzgut „Landschaft“ sowie Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“. Die voraussichtlichen Auswirkungen sowie weitere Einzelheiten sind dem ausgelegten Umweltbericht zu entnehmen. Bei Umsetzung der festgesetzten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Während der Auslegungsfrist können beim Markt Wachenroth Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiter wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wachenroth, den 18.09.2019

gez. Gleitsmann

Erster Bürgermeister